AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 45 vom 8. November 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes "Klebing II" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie

Gemeinde Ainring

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS/EWS) Vom 27. September 2016

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 18. Änderung des Bebauungsplanes "Klebing II" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 24.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Klebing II" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (18. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing den Vorentwurf in der Fassung vom 29.9.2016 gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Klebing II" befinden sich diverse Industriebetriebe zum Teil mit Weltruf, die große Arbeitgeber in der Stadt Freilassing darstellen. Einige der derzeit bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes, die seit dessen in Kraft treten im Jahre 1973 für weite Teile des Geltungsbereiches noch unverändert gelten, sind nicht mehr zeitgemäß und stellen für manche Betriebe ein Hindernis für deren Entwicklung dar.

Der Bebauungsplan soll daher für den Bereich geändert werden, der durch die Industriestraße im Osten, das Industriegleis im Westen und die Klebinger Straße bzw. deren gedachten Verlängerungen im Norden und Süden begrenzt ist.

Der Vorentwurf der 18. Änderung des Bebauungsplanes "Klebing II" mit Begründung in der Fassung vom 29.9.2016 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 16. November 2016 bis Montag, den 19. Dezember 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 2. November 2016 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplanes "Salzstraße Nord" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 24.10.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Salzstraße Nord" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (15. Änderung) und den Vorentwurf in der Fassung vom 29.9.2016 gebilligt. Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, das mit einer Garagenanlage bebaute, zwischen Wasserburger und Saaldorfer Straße gelegene Grundstück einer hochwertigeren Nutzung zuzuführen und damit Wohnraum zu schaffen. Damit ergibt sich auch die Chance einer städtebaulichen Verbesserung der Situation und einer Aufwertung des Stadtbildes.

Geplant ist ein 3-geschossiges Gebäude mit ca. 49 m Länge.

Eindeutig positive Auswirkungen sind für den Lärmschutz der südlich gelegenen Gebäude zu erwarten.

Der Vorentwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes "Salzstraße" mit Begründung in der Fassung vom 29.9.2016 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 16. November 2016 bis Montag, den 19. Dezember 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 2. November 2016 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 26. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.1.2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Engerach" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (26. Änderung). Auf dieser Grundlage wurden ein Vorentwurf mit Begründung sowie ein schalltechnisches Gutachten ausgearbeitet. Diese Unterlagen wurden vom Stadtrat am 24.10.2016 gebilligt.

Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderungsplanung ist es, den Bebauungsplan für den Bereich zwischen Kehlsteinstraße und Reichenhaller Straße hinsichtlich seiner Grundkonzeption zu überarbeiten, so dass einerseits die baurechtliche Grundlage für eine maßvolle, bestandsverträgliche Nachverdichtung geschaffen wird und andererseits eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Immissionssituation erfolgen kann. Für den im Plan abgegrenzten Geltungsbereich ersetzt die vorliegende Änderung alle bisherigen Regelungen.

Ferner sollen für den gesamten Bebauungsplan die Regelungen hinsichtlich der Sichtdreiecke sowie der Zäune und deren Hinterpflanzung geändert werden bzw. entfallen.

Der Entwurf der 26. Änderung des Bebauungsplanes "Engerach" mit Begründung in der Fassung vom 6.9.2016 sowie dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom September 2016 liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 16. November 2016 bis Montag, den 19. Dezember 2016

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (http://www.freilassing.de) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 2. November 2016 Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug der Baugesetze
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Haus für Kinder" –
Stahlwerk Annahütte in Hammerau, Gemeinde Ainring
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung)
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 5.9.2016 den Bebauungsplanentwurf "Haus für Kinder" mit Begründung gebilligt. Die Planung erstreckt sich die Fl. Nr. 1739/8, 1870/5, 1870/6 und Teilflächen 1694/1, 1739/13, 1866 der Gemarkung Ainring, in Hammerau, an der Max Aicher Allee.



Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung in der Fassung vom 5.9.2016, sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

15. November 2016 bis 16. Dezember 2016

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme der

Unteren Immissionsschutzbehörde, Verkehrsgutachten

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Umweltbericht

Orts- und Landschaftsbild, Boden Umweltbericht

Wasser Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, oder hätten geltend gemacht werden können.

Ainring, den 3. November 2016 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

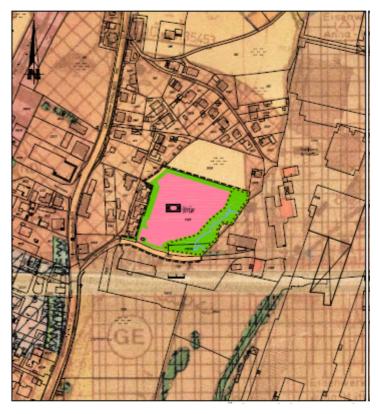
Gemeinde Ainring

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 5.9.2016 die Entwurfsplanung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.

Die Änderung betrifft die Flurnummer 1739/8, 1739/108 und Teilflächen 1694/1, 1739/13 der Gemarkung Ainring im Bereich Hammerau, nähe Stahlwerk Annahütte.

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen als Flächen für den Gemeinbedarf zur Errichtung eines Kindergartens geändert werden.



Der Änderungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 5.9.2016, sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

15. November 2016 bis 16. Dezember 2016

im Bauamt der Gemeinde Ainring, Rathaus, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

Mensch und menschliche Gesundheit
Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme Staatliche Bau-

amt Traunstein (Straßenbau)

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen Umweltbericht

Orts- und Landschaftsbild, Boden Umweltbericht, Stellungnahme Regierung von Oberbayern

Wasser Umweltbericht, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Traunstein

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 3. November 2016 Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schneizlreuth (BGS/EWS) Vom 27. September 2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage (nur Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet

- Unterjettenberg, ohne die Grundstücke Unterjetttenberg 1, 2 und 3,
- Fronau, ohne die Grundstücke Fronau 1, 9, 10 und 11,
- Ulrichsholz
- Schneizlreuth.
- Ristfeucht und
- Melleck

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m², begrenzt.
- (5) Wird die Geschossfläche vergrößert und wurde für diese Fläche bisher noch kein Beitrag geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche

27.75 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	100,00 € / Jahr
bis	6 m³/h	240,00 € / Jahr
bis	10 m³/h	400,00 € / Jahr
üher	10 m ³ /h	500 00 € / Jahr

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 5,10 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzel-

fällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinne des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als (30 %) übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 13 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 30. September abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 30. September 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Februar 2015 außer Kraft.

Schneizlreuth, den 27. September 2016 Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister